

Allgemeine Bedingungen für Leistungen des Technischen Service

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Technischen Service („AGB Technischer Service“) gelten für alle Leistungen des Technischen Service der Leica Microsystems (Schweiz) AG Heerbrugg, Gemeinde Balgach (nachstehend „Leica Microsystems“ genannt) in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträgen.
- 1.2 Von diesen AGB Technischer Service abweichende oder diesen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Auftrag und nicht für nachfolgende Aufträge soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unserer Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Eine Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen und ist nur dann von uns angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

2. Leistung

- 2.1 Erbringt der Technische Service Leistungen, hat der Auftragnehmer die Abnahme der Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten – ggf. auch vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist und auf Verlangen noch zum Ende des Werktages der Fertigstellung – durchzuführen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Den Abschluss der Leistung werden wir rechtzeitig anzeigen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass zum Abnahmetermin eine zur Abnahme berechnete Person anwesend ist. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 2.2 Wir verpflichten uns, alles daran zu setzen, um die von uns schriftlich festgelegten Fristen einzuhalten. Nichteinhalten der Fristen berechtigen den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt, wenn die Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 2.3 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen.
- 2.4 Wir sind von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder nachträgliche Änderungswünsche angebracht hat.
- 2.5 Unvorhersehbare, aussergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich

ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Auftrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

- 2.6 Im Rahmen der Wartungs-, Reparatur- oder sonstigen Servicearbeiten kann der Technische Service defekte Hardware, Baugruppen, gedruckte Schaltungen etc nach eigener Wahl austauschen un/oder instand setzen. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 2.7 Wir behalten uns vor, zur Leistungserbringung fachkundige Dritte zu beauftragen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF). Alle anderen Kosten, wie insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sind vom Auftraggeber zu tragen, ebenso die in Art. 3.3 aufgeführten Kosten.
- 3.2 Die Berechnung der erbrachten Leistungen, insbesondere die Lieferung von Ersatzteilen, erfolgt nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen und Preislisten des Technischen Service soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist.
- 3.3 Die Berechnung von Arbeits- und Fahrtzeit sowie der Reisekosten erfolgt nach Aufwand und Nachweis. Es wird mindestens eine Arbeitsstunde zuzüglich Reisekosten pro Servicetechniker und Anforderung in Rechnung gestellt. Angefangene Arbeitsstunden werden auf die volle Stunde aufgerundet.
- 3.4 Für Ersatzteilsendungen sind die Versandkosten grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen und unterliegen den jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Leica Microsystems.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für Zahlungen sind die in unseren Auftragsbestätigungen getroffenen Regelungen massgebend. Sie sind, wenn vorgängig nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken (CHF) und haben ohne irgendeinen Abzug (zB Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren etc.) zu erfolgen.
- 4.2 Die Zahlungen sind vom Besteller auf das von uns auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.
- 4.3 Leistungen von uns an den Auftraggeber sind innerhalb von 25 (fünfundzwanzig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4.4 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Besteller in Verzug, und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins in Schweizer Franken berechnet, der 5% (fünf Prozent) über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für weitere Aufträge Vorauszahlungen oder die Eröffnung eines

- unwiderruflichen und bestätigten Akkreditiv zu verlangen.
- 4.6 Der Auftraggeber darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.
- 4.7 Die Verrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

5. Garantie

- 5.1 Für unsere Leistungen übernehmen wir die Garantie gemäss den unseren im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Allgemeinen Garantiebestimmungen, die integrierender Bestandteil dieser AGB Technischer Service bilden.
- 5.2 Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Abnahme der Leistungen unter Angabe der Mängel schriftlich zu rügen.

6. Haftung und Produkthaftung

- 6.1 Wir haften für auftragsgemässe Leistungen im Rahmen unserer Garantiepflicht gemäss der Allgemeinen Garantiebestimmungen. JEDE HAFTUNG FÜR DIREKTEN UND/ODER INDIREKTEN SCHADEN (INSBESONDERE ENTGANGENER GEWINN ODER ANSPRÜCHE DRITTER), DER SICH AUS DER NICHTERFÜLLUNG DER VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNG DURCH UNS UND/ODER AUS DEM BETRIEB BZW. BETRIEBSSTILLSTAND DER VON UNS GELIEFERTEN PRODUKTE (ODER TEILEN DAVON), UND/ODER VON UNS ERBRACHTEN LEISTUNGEN ERGIBT, WIRD AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. EBENSO WIRD JEDE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN AUSGESCHLOSSEN.
- 6.2 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit von uns. Im Übrigen gelten diese Haftungsausschlüsse nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.
- 6.3 Eine allfällige Produkthaftung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.

7. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche des Auftraggebers können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

- 8.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Leica Microsystems (Schweiz) AG in Heerbrugg, Gemeinde Balgach, oder wenn Leistungen am Ort des Auftraggebers erfolgen, am Ort der Leistungserbringung.
- 8.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heerbrugg, Gemeinde Balgach. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.3 Die Beziehung zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegt schweizerischem Recht.
- 8.4 Die Rechtsunwirksamkeit einer Klausel dieser AGB Technischer Service berührt die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Klauseln sowie des zugrundeliegenden Auftrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

Heerbrugg, 1. Januar 2013